

Bekanntmachung des Landratsamtes Hof

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Allgemeinverfügung zum Präsenzunterricht ab 07.06.2021 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Das Landratsamt Hof erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 27 Abs. 2 Satz 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 05.06.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

Soweit die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hof am 05. und 06.06.2021 unter 50 liegt, findet ab dem 07.06.2021 in allen Schularten und allen Schulklassen Präsenzunterricht statt. Dies gilt nicht für die Schulen im Stadtgebiet von Naila.

Im Übrigen gelten vollumfänglich die Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Dies gilt insbesondere zum Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen.

Gründe:

I.

Nach § 27 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Satz 3 der 13. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unter Vorliegen besonderer lokal beschränkter Gegebenheiten des Ausbruchsgeschehens Ausnahmen von der gültigen 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bei Erteilung des Einvernehmens der zuständigen Regierung erlassen.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hof sinkt seit dem 03.05.2021 kontinuierlich und liegt seit dem 11. Mai 2021 unter 100. Ab dem 25. Mai lag sie unter 50, am 27. Mai bei 24,26.

Durch das Ausbruchsgeschehen in der Gemeinschaftsunterkunft in Naila ist die 7-Tage-Inzidenz über 50 gestiegen. Am 04.06.2021 lag sie bei 55,9. Allein 35 Fälle entfielen dabei auf die Gemeinschaftsunterkunft in Naila. Am 05.06.2021 wird sie aller Voraussicht nach bei 33,75 liegen.

Die Corona-Fälle in der Gemeinschaftsunterkunft in Naila sind klar abgrenz- und eingrenzbar. Sie spiegeln nicht das Inzidenzgeschehen in der Region wider, das in den vergangenen 4 Wochen im Übrigen stetig gesunken ist bzw. auf einem konstant niedrigen Niveau war.

Der Rückgang des Infektionsgeschehens korrespondiert mit einer stetig steigenden Impfquote und der damit einhergehenden Immunisierung. Aktuell haben 56,85 % in Stadt und Landkreis Hof erste Impfung erhalten.

Durch die Öffnung der Schulen für den Präsenzunterricht würde es zu einem einheitlichen Vorgehen in Stadt und Landkreis Hof kommen. Die 7-Tage-Inzidenz der Stadt liegt aktuell bei 10,9.

Die Abweichung hinsichtlich der Schulen der Stadt Naila beruht auf Vorsorgeerwägungen. Zwar ist das Infektionsgeschehen beruhend auf die Gemeinschaftsunterkunft eingrenzbar, Auswirkungen vor Ort können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Hof hat die bisherige Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 04.06.2021 vorgelegt. Das Einvernehmen der Regierung von Oberfranken wurde erteilt.

II.

1. Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Satz 3 der 13. BayIfSMV. Demgemäß besteht die Möglichkeit Ausnahmen von der allgemeingültigen Verordnung zu erlassen.

Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Ordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 S. 3 der 13. BayIfSMV sind erfüllt.

3. Die Maßnahmen in Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt grundsätzlich bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde Gebrauch gemacht und ein festes Bekanntgabedatum gewählt. Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 07.06.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI), diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.
2. Insbesondere wird auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die aufgrund der Rahmenkonzepte erlassen werden müssen, hingewiesen. Die Rahmenkonzepte werden auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht werden.

3. Im Übrigen bleiben die Regelungen der 13. BayIfSMV von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, 05.06.2021
Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat